



Alle Quellen: Matthias Dietrich

Abb. 1: Bei der Gestaltung von notwendigen Fluren ergeben sich regelmäßig unterschiedliche Auffassungen zwischen Betreiber und Brandschutzplaner. Eine differenzierte Bewertung auf der Grundlage der jeweiligen Flurkonstellation kann dann zielführend sein.

## Der notwendige Flur – das unbekannte Wesen, Teil 3

Der notwendige Flur taucht in der Praxis oft in verschiedenen Konstellationen auf. Der Beitrag geht auf diese ein und stellt die Flurkategorien I bis V vor. Entsprechend diesen Flurkategorien kann im Einzelfall bewertet werden, welche Auswirkungen ein brandfallbedingter Ausfall des notwendigen Flurs hat. Die Flurkategorien können ferner eine Hilfestellung bei der Bewertung von Abweichungen und Erleichterungen bieten.

**Dipl.-Ing. Matthias Dietrich**

	1. und/oder 2. RW*	RW* für mehrere NE**	2. RW* baulich	Auswirkung	Flurkategorie
Flurkonstellation	1. + 2.	X	X	extrem	I
Flurkonstellation	1. + 2.		X	hoch	II
Flurkonstellation	1.	X		erheblich	III
Flurkonstellation	1.			erheblich	III
Flurkonstellation	1.	X	X	gering	IV
Flurkonstellation	1.		X	gering	IV
Flurkonstellation	2.	X	X	unerheblich	V
Flurkonstellation	2.		X	unerheblich	V

\* RW = Rettungsweg  
\*\* NE = Nutzungseinheit

Abb. 2: Die üblichen Fallkonstellationen notwendiger Flure und deren Auswirkungen bei einer brandbedingten Unbenutzbarkeit

**W**ir treffen in der Praxis notwendige Flure in verschiedensten Konstellationen an. Sie lassen sich grob in nachfolgende Fallgestaltungen aufgliedern:

- Notwendiger Flur als Teil des ersten und zweiten Rettungsweges für mehrere Nutzungseinheiten (Abbildung 3)
- Notwendiger Flur als Teil des ersten und zweiten Rettungswegs für eine Nutzungseinheit (Abbildung 4)
- Notwendiger Flur als Teil des ersten Rettungswegs für mehrere Nutzungseinheiten, die über keinen zweiten baulichen Rettungsweg verfügen (Abbildung 5)
- Notwendiger Flur als Teil des ersten Rettungswegs für eine Nutzungseinheit, die über keinen zweiten baulichen Rettungsweg verfügt (Abbildung 6)
- Notwendiger Flur als Teil des ersten Rettungswegs für mehrere Nutzungseinheiten, die über einen zweiten baulichen Rettungsweg verfügen (Abbildung 7)
- Notwendiger Flur als Teil des ersten Rettungswegs für eine Nutzungseinheit, die über einen zweiten baulichen Rettungsweg verfügt (Abbildung 8)
- Notwendiger Flur als Teil des zweiten baulichen Rettungswegs für mehrere Nutzungseinheiten (Abbildung 9)

- Notwendiger Flur als Teil des zweiten baulichen Rettungswegs für eine Nutzungseinheit (Abbildung 10)

Diese Fallgestaltungen werden im Rahmen des Bauordnungsrechts nicht differenziert. An alle diese Varianten des notwendigen Flurs werden gemäß § 36 MBO identische baulich-konstruktive Anforderungen gestellt. Gesondert betrachtet werden in der Musterbauordnung lediglich Stichflure, die zu einem Sicherheitstuppenraum führen, und notwendige Flure, die als offene Gänge vor den Außenwänden angeordnet sind. Dies ist fachlich nicht zufriedenstellend. Schließlich dürfte unbestritten sein, dass der Ausfall eines notwendigen Flurs als einziger Rettungsweg für mehrere Nutzungseinheiten deutlich schwerwiegendere Auswirkungen hat als ein durch Brandeinwirkung unbenutzbarer notwendiger Flur, der nur den zweiten baulichen Rettungsweg einer einzigen Nutzungseinheit darstellt. Die üblichen Fallkonstellationen notwendiger Flure und deren Auswirkungen bei einer brandbedingten Unbenutzbarkeit sind in Abbildung 2 aufgeführt.

### Konsequenzen beim Ausfall des notwendigen Flurs

Es kann unterstellt werden, dass dem notwendigen Flur immer dann eine herausragende Bedeutung zukommt, wenn er der erste und zweite Rettungsweg für verschiedene Nutzungseinheiten ist. Der Ausfall dieses notwendigen Flurs hätte extreme Auswirkungen. Große Folgen sind zu erwarten, wenn der notwendige Flur den ersten und zweiten Rettungsweg einer einzigen Nutzungseinheit bildet. Von erheblichen Auswirkungen ist auszugehen, wenn der notwendige Flur den ersten Rettungsweg verschiedener Nutzungseinheiten bildet, deren zweite Rettungswege jedoch nicht baulich (sondern durch anzuleitende Stellen) gesichert sind. Die Auswirkungen sind ebenfalls erheblich, wenn der notwendige Flur der erste Rettungsweg einer einzigen Nutzungseinheit ist, deren zweiter Rettungsweg jedoch nicht baulich (sondern durch anzuleitende Stellen) gesichert ist. Soweit grundsätzlich ein alternativer baulicher Rettungsweg zur Verfügung steht, sind die Auswirkungen bei Ausfall des notwendigen Flurs deutlich weniger umfangreich. Bildet der notwendige Flur den ersten von zwei baulichen Rettungswegen, können die Auswirkungen eines Ausfalls dieses Rettungswegs als gering eingestuft werden.

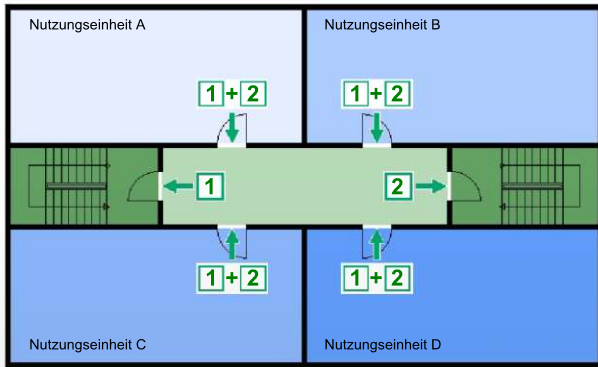


Abb. 3: Notwendiger Flur als Teil des ersten und zweiten Rettungswegs für mehrere Nutzungseinheiten

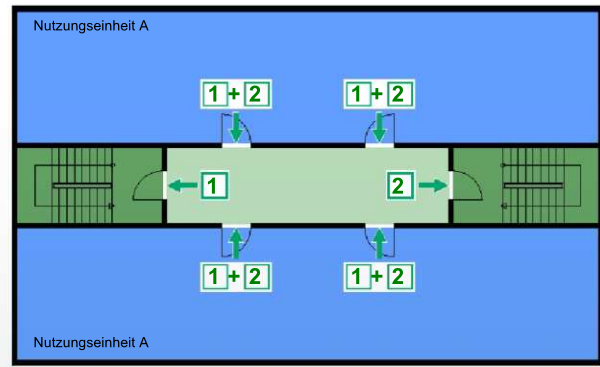


Abb. 4: Notwendiger Flur als Teil des ersten und zweiten Rettungswegs für eine Nutzungseinheit

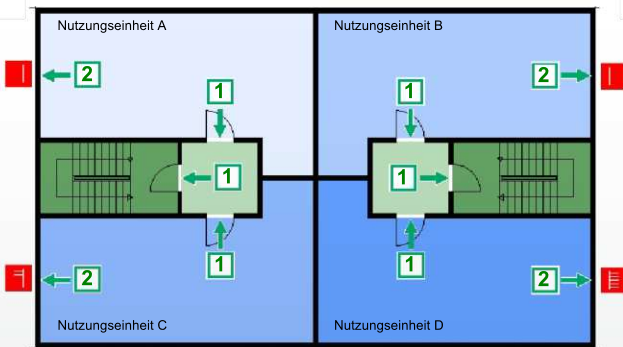


Abb. 5: Notwendiger Flur als Teil des ersten Rettungswegs für mehrere Nutzungseinheiten, die über keinen zweiten baulichen Rettungsweg verfügen

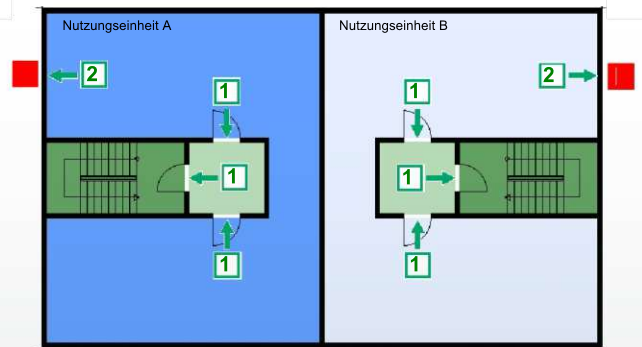


Abb. 6: Notwendiger Flur als Teil des ersten Rettungswegs für eine Nutzungseinheit, die über keinen zweiten baulichen Rettungsweg verfügt

Schließlich steht den flüchtenden Personen und den Einsatzkräften der Feuerwehr in diesem Fall eine alternative bauliche Möglichkeit zur Verfügung. Allerdings ergeben sich daraus ggf. längere Flucht- bzw. Angriffswege. Unerheblich sind die Auswirkungen eines Ausfalls des notwendigen Flurs aus Sicht des Autors in den Fällen, in denen der notwendige Flur lediglich den zweiten baulichen Rettungsweg bildet. Dabei wird unterstellt, dass der erste Rettungsweg uneingeschränkt zur Verfügung steht und der verrauchte notwendige Flur in diesem Fall weder als Rettungsweg noch als Angriffsweg für die Einsatzkräfte der Feuerwehr genutzt werden muss.

Auf der Grundlage der zuvor beschriebenen Auswirkungen einer brandbedingten Unbenutzbarkeit eines notwendigen Flurs lassen sich die herkömmlichen Flurkonstellationen in verschiedene Kategorien einstufen. Darunter lassen sich einige Varianten aufgrund ähnlicher Schadensauswirkungen einer gemeinsamen Kategorie zuordnen.

So wurden insgesamt fünf Kategorien notwendiger Flure identifiziert, die nachstehend erläutert werden.

### Bewertung der verschiedenen Flurkonstellationen

Entsprechend den zuvor in Abbildung 2 beschriebenen Flurkonstellationen bedürfen diese einer differenzierten Betrachtung. Dabei muss stets im Blick gehalten werden, welche Auswirkungen ein brandfallbedingter Ausfall dieses Rettungswegs hat. Die Einstufung der notwendigen Flure in entsprechende Kategorien kann ferner auch bei der brandschutztechnischen Bewertung von Abweichungstatbeständen und Erleichterungen unterstützen.

#### Flurkategorie I

Flure der Kategorie I gemäß Abbildung 3 bilden den ersten und zweiten (baulichen) Rettungsweg für mehrere Nutzungseinheiten.

Der Ausfall dieses notwendigen Flurs hat somit extreme Auswirkungen für die Nutzer des Gebäudes und ebenso für die Einsatzmaßnahmen der Feuerwehr. Betrachtet man die brandschutztechnischen Anforderungen an einen entsprechenden Flur der Kategorie I, so scheinen die Allgemeinanforderungen der MBO dafür unzureichend. Den Gedanken des „Sicherheitstreppenraums“ im Sinne des § 33 Absatz 2 MBO aufgreifend, müsste es sich dabei um einen notwendigen Flur handeln, in den Feuer und Rauch nicht eindringen können. Wie bereits ausgeführt, übernimmt der notwendige Flur in diesem Fall sogar die Funktion der raumabschließenden Trennwand zwischen verschiedenen Nutzungseinheiten. Es stellt sich die Frage, ob ein feuerhemmender Wandanschluss mit (nicht selbstschließenden) dichtschießenden Türen diesen Anforderungen tatsächlich gerecht werden kann.

Der Autor rät bei derartigen Varianten dazu, die Türabschlüsse in Analogie zu notwendigen Treppenträumen auszubilden.

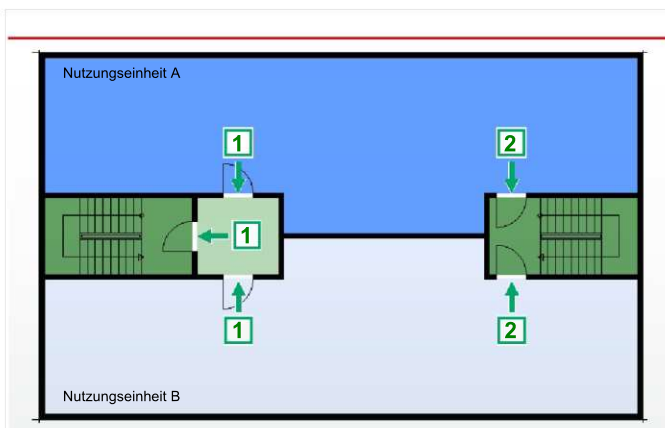


Abb. 7: Notwendiger Flur als Teil des ersten Rettungswegs für mehrere Nutzungseinheiten, die über einen zweiten baulichen Rettungsweg verfügen

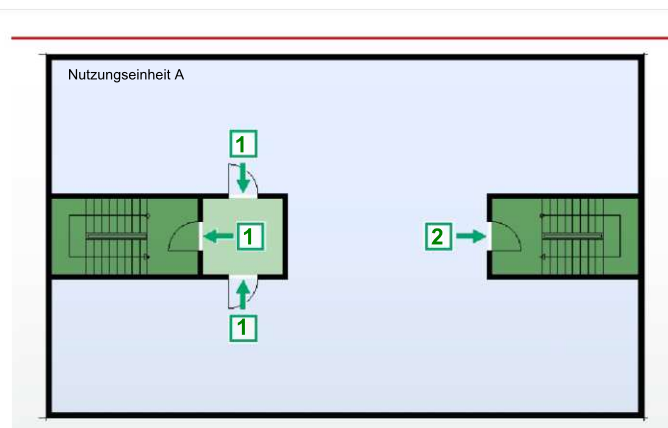


Abb. 8: Notwendiger Flur als Teil des ersten Rettungswegs für eine Nutzungseinheit, die über einen zweiten baulichen Rettungsweg verfügt

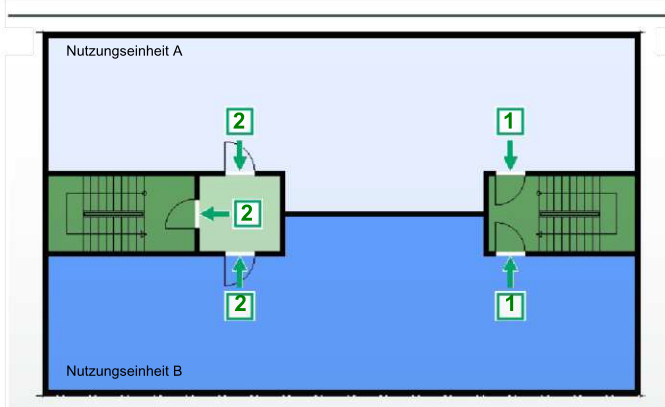


Abb. 9: Notwendiger Flur als Teil des zweiten baulichen Rettungswegs für mehrere Nutzungseinheiten

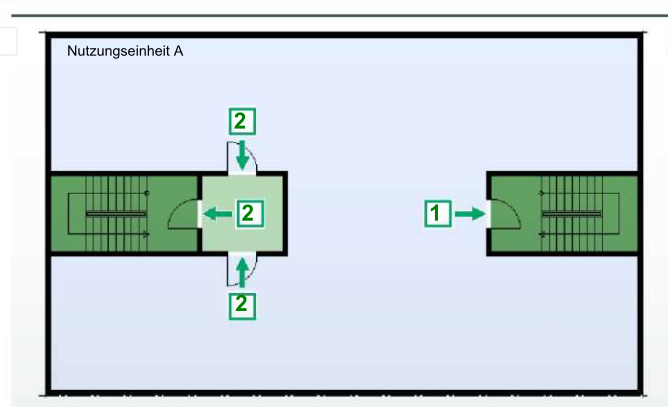


Abb. 10: Notwendiger Flur als Teil des zweiten baulichen Rettungswegs für eine Nutzungseinheit

In Abhängigkeit von der Größe und der Brandgefahr der angebotenen Nutzungseinheiten wären somit feuerhemmende, rauchdichte und selbstschließende oder zumindest dicht- und selbstschließende Abschlüsse zielführend.

In notwendigen Fluren der Kategorie I sollten grundsätzlich keine oder (allenfalls) minimale Brandlasten angeordnet werden. Einbauten (soweit diese wirklich erforderlich sind) sollten aus nichtbrennbaren Baustoffen bestehen. Elektrische Geräte sollten in notwendigen Fluren der Kategorie I nicht betrieben werden.

Ferner wäre kritisch zu hinterfragen, ob bei notwendigen Fluren der Kategorie I die Erleichterungen gemäß Muster-Leitungsanlagen-Richtlinie und Muster-Lüftungsanlagen-Richtlinie tatsächlich vollständig umgesetzt werden können, ohne das geschuldete Sicherheitsniveau der MBO zu unterschreiten.

Bei Sonderbauten könnten im Zuge eines Genehmigungsverfahrens für Flure der Kategorie I entsprechende Vorgaben als besondere Anforderungen auf der Grundlage des § 51 MBO definiert werden.

#### Flurkategorie II

Bei notwendigen Fluren der Kategorie II gemäß Abbildung 4 sind bei einem Ausfall dieses Teil des Rettungswegs der erste und der zweite Rettungsweg einer einzelnen Nutzungseinheit unbenutzbar. Eine derartige Konstellation ist zwar äußerst ungünstig, jedoch grundsätzlich innerhalb einer Nutzungseinheit niemals gänzlich auszuschließen. In diesen Fällen erfolgt die Sicherstellung der Rettungswege in erster Linie durch die Einhaltung der maximal zulässigen Rettungsweglänge entsprechend § 35 Absatz 2 Satz 1 MBO. Daher scheinen die brandschutztechnischen Regelanforderungen an notwendige Flure gemäß § 36 MBO in diesen Fällen i.d.R. ausreichend zu sein, um das geschuldete Sicherheitsniveau zu gewährleisten.

Bei der Bewertung von Abweichungen und Erleichterungen in der Kategorie II ist aus Sicht des Autors besonderer Wert auf die frühzeitige Einleitung der Entfluchtung zu legen. Schließlich sollte die Gebäuderräumung abgeschlossen sein, bevor die Rettungswege durch Raucheintritt unbenutzbar werden. Baustein einer frühen Entfluchtung könnte beispielsweise eine Brandfrüherkennung durch technische, bauliche oder organisatorische Maßnahmen sein. Ferner müssen bei Abweichungstatbeständen und Erleichterungen in dieser Kategorie auch die Belange des abwehrenden Brandschutzes hinreichend beachtet werden. Nach Abschluss einer Entfluchtung müssen wirksame Brandbekämpfungsmaßnahmen möglich sein. Als wirksame Maßnahmen wären dazu beispielsweise die Untergliederung der Nutzungseinheit in beherrschbare brandschutztechnische Teilabschnitte oder technische Maßnahmen zur frühzeitigen Branderkennung denkbar.

### Flurkategorie III

Notwendige Flure der Kategorie III gemäß Abbildungen 5 und 6 bilden lediglich den ersten Rettungsweg für eine oder mehrere Nutzungseinheiten. Da der zweite Rettungsweg in diesen Fällen nicht baulich sichergestellt wird, kommt diesen notwendigen Fluren auch eine erhebliche Bedeutung zu.

Die Auswirkungen können mit denen beim Ausfall eines notwendigen Treppenraums verglichen werden, wenngleich vom Ausfall eines notwendigen Flurs im Regelfall lediglich ein Geschoss betroffen ist. Die erforderlichen Kompensationen für die Bewertung von Abweichungstatbeständen und Erleichterungen können sich grundsätzlich an den bereits für notwendige Flure der Kategorie II aufgeführten Maßnahmen orientieren. Allerdings dürften die Anforderungen in diesem Fall weniger streng ausgelegt werden, da bei Unbenutzbarkeit des notwendigen Flurs in jeder Nutzungseinheit immer ein zweiter (nicht baulicher) Rettungsweg zur Verfügung steht.

Auch hier gilt, dass neben dem Aspekt der Personensicherheit auch der abwehrende Brandschutz entsprechend zu berücksichtigen ist. Wie zuvor ausgeführt, kommen dafür insbesondere die Untergliederung der Nutzungseinheit in beherrschbare brandschutztechnische Teilabschnitte oder Maßnahmen zur frühzeitigen Branderkennung in Betracht. Dabei kann ergänzend berücksichtigt werden, dass bei Fluren dieser Kategorie grundsätzlich anleiterbare Stellen zur Verfügung stehen, die durch die Feuerwehr mit ihrem Rettungsgerät auch als Angriffsweg genutzt werden können.

### Flurkategorie IV

Notwendige Flure der Kategorie IV gemäß Abbildungen 7 und 8 bilden den ersten Rettungsweg für eine oder mehrere Nutzungseinheiten. In dieser Konstellation steht grundsätzlich für alle Nutzungseinheiten ein alternativer (zweiter) baulicher Rettungsweg zur Verfügung. Da der betrachtete Flurabschnitt jedoch den ersten Rettungsweg bildet, kann die Benutzung dieses zweiten Rettungswegs ggf. mit längeren Fluchtweglängen einhergehen.

Vor diesem Hintergrund sind die Auswirkungen bei Ausfall derartiger Flure gering. Dies hat i.d.R. zur Folge, dass bei Abweichungstatbeständen nur geringe (oder sogar keine) Kompensationsmaßnahmen erforderlich sind.

Es ist jedoch zu beachten, dass Abweichungen und Erleichterungen hinsichtlich der Ausbildung derartiger Flure (oder ein vollständiger Verzicht auf deren Ausbildung) einer Bewertung der Frage bedürfen, ob weitergehende Maßnahmen hinsichtlich der raumabschließenden Abtrennung zwischen den Nutzungseinheiten erforderlich sind. Wird beispielsweise der erste Rettungsweg für mehrere Nutzungseinheiten im Rahmen einer Abweichung oder Erleichterung statt über einen notwendigen Flur über ein Foyer geführt, dann werden die Umfassungsbauteile i.d.R. zur Sicherstellung eines Raumabschlusses höherwertig zu klassifizieren sein.

### Flurkategorie V

Notwendige Flure der Kategorie V gemäß Abbildungen 9 und 10 bilden den zweiten baulichen Rettungsweg für eine oder mehrere Nutzungseinheiten.

Ein Ausfall dieses Rettungswegs kann als unerheblich angesehen werden, da in diesen Fällen ein baurechtskonformer erster Rettungsweg zur Verfügung steht. Dies gilt sowohl hinsichtlich der Belange einer Entfluchtung als auch hinsichtlich der Belange des abwehrenden Brandschutzes. Abweichungstatbestände und Erleichterungen dürften bei derartigen Flurkonstellationen im Allgemeinen unbedenklich sein und können aus Sicht des Autors meist ohne weitergehende kompensatorische Maßnahmen gestattet werden. Auch dafür gelten jedoch die bereits getätigten Aussagen bzgl. des Raumabschlusses zwischen Nutzungseinheiten, die zwingend zu berücksichtigen sind.

### Fazit und Ausblick

Der notwendige Flur ist in der Praxis in unterschiedlichen Varianten anzutreffen. Diese Flurkonstellationen im Rahmen des Bauordnungsrechts abschließend zu klassifizieren wäre schlichtweg unmöglich. In der Praxis ist es daher grundsätzlich – und insbesondere bei der Bewertung von Abweichungen und Erleichterungen – von großer Bedeutung, die Auswirkungen einer brandbedingten Unbenutzbarkeit eines notwendigen Flurs zu bewerten. Die beschriebenen Flurkategorien können dabei helfen.

Allgemein kann festgestellt werden, dass bei notwendigen Fluren der Flurkategorie I die bauordnungsrechtlichen Mindestanforderungen des § 36 MBO häufig nicht ausreichend sind, um das gesetzlich geschuldete Sicherheitsniveau zu gewährleisten. Notwendige Flure der Kategorien II und III können dagegen in der Regel entsprechend den baulich-konstruktiven Vorgaben der MBO geplant und errichtet werden. In diesen Fällen sind bei Abweichungen und Erleichterungen entsprechende Kompensationen vorzusehen. Dabei sind die Aspekte der Brandfrüherkennung durch technische, bauliche oder organisatorische Maßnahmen von wesentlicher Bedeutung. Notwendige Flure der Kategorien IV und V sind hinsichtlich des Brandschutzes lediglich von untergeordneter Bedeutung, da grundsätzlich mindestens ein alternativer baulicher Rettungsweg zur Verfügung steht. Abweichungen und Erleichterungen dürften in diesen Fällen in der Regel mit lediglich geringen (oder sogar ohne) weitergehenden kompensatorischen Maßnahmen zu begründen sein. Grundsätzlich ist es von wesentlicher Bedeutung, durch eine geschickte Planung der Fluchtwege hinreichende alternative Flucht- und Angriffswege einzuplanen. So lassen sich die Auswirkungen des brandbedingten Ausfalls eines Teilbereichs der horizontalen Fluchtwege deutlich reduzieren. ■

### Über den Autor

**Dipl.-Ing. Matthias Dietrich**  
ist Prüfsachverständiger für den Brandschutz bei Rassek & Partner Brandschutzingenieure Wuppertal (NRW) und Würzburg (BY).

